

NIEDERSCHRIFT

über die
Sitzung des Ortschaftsrates Cochstedt am 30.11.2022

Tagungsort: OT Cochstedt Sitzungssaal des Rathauses, Marktstr. 4
Beginn der Sitzung: 18:00 Uhr
Ende der Sitzung: 19:15 Uhr

Anwesend:

Ortsbürgermeister/in
Herr Wolfgang Weißbart

Mitglieder
Herr Michael Freisleben
Herr Ingolf Scheller
Herr Uwe Scheller

Protokollführer
Frau Daniela Arnhold

von der Verwaltung
Herr Hendrik Mahrholdt

Gäste
Herr Arthur Taentzler

Mitteldeutsche Zeitung
Herr Detlef Anders

Volksstimme
Herr Rene Kiel

Abwesend:

Mitglieder
Herr Normen Trunte

Tagesordnung:

TOP	Vorlage Nr.	Betreff
<u>öffentlicher Teil:</u>		
1.		Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
2.		Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
3.		Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung, öffentlicher Teil
4.		Abstimmung über die Niederschrift vom 07.09.2022, öffentlicher Teil
5.		Abstimmung über die Niederschrift vom 19.10.2022, öffentlicher Teil
6.		Einwohnerfragestunde
7.		Informationen des Ortsbürgermeisters/der Verwaltung mit Protokollkontrolle
8.	380/22	Durchführung der Einwohnerfragestunde Ortschaftsrat Cochstedt
9.	383/22	Friedhofsgebührensatzung über die Benutzung der gemeindeeige-

10. **382/22** nen Friedhöfe der Stadt Hecklingen
Satzung zur Umlage von Verbandsbeiträgen der Unterhaltungsverbände "Untere Bode" und "Selke/Obere Bode"
11. **372/22** Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Hecklingen OT Cochstedt (nur Flughafen)
Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Zweckvereinbarung zur Übertragung der kaufmännischen Geschäftsbesorgung und technischen Überwachung
12. **373/22** 3. Änderung der Satzung zur Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Hecklingen im Gebiet des Flughafens Ortsteil Cochstedt
13. Anfragen und Anregungen der Ratsmitglieder
14. Anhörung zu aktuellen Sachverhalten
- nichtöffentlicher Teil:
15. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung, nichtöffentlicher Teil
16. Abstimmung über die Niederschrift vom 07.09.2022, nichtöffentlicher Teil
17. Niederschrift über die Niederschrift vom 19.10.2022, nichtöffentlicher Teil
18. Informationen des Ortsbürgermeisters/der Verwaltung mit Protokollkontrolle
19. Anfragen und Anregungen der Ratsmitglieder
20. Anhörung zu aktuellen Sachverhalten
21. Schließung der Sitzung

Öffentlicher Teil

TOP 1.: Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung

Der Ortsbürgermeister, Herr Weißbart, eröffnet die Sitzung und stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einladung fest.

TOP 2.: Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit

Von insgesamt 5 Ratsmitgliedern sind 4 anwesend.

TOP 3.: Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung, öffentlicher Teil

Herr Weißbart beantragt Rederecht für Herrn Arthur Taentzler.

Dem Antrag wurde einstimmig zugestimmt.

TOP 4.: Abstimmung über die Niederschrift vom 07.09.2022, öffentlicher Teil

Eine Abstimmung über die Niederschrift vom 07.09.2022, öffentlicher Teil, wurde vorgenommen:

Es wurde wie folgt abgestimmt:

4 JA Stimmen

NEIN Stimmen

ENTHALTUNG

TOP 5.: Abstimmung über die Niederschrift vom 19.10.2022, öffentlicher Teil

Eine Abstimmung über die Niederschrift vom 19.10.2022, öffentlicher Teil, wurde vorgenommen.

Es wurde wie folgt abgestimmt:

3 JA Stimmen

NEIN Stimmen

1 ENTHALTUNG

TOP 6.: Einwohnerfragestunde

Es sind keine Einwohner anwesend.

TOP 7.: Informationen des Ortsbürgermeisters/der Verwaltung mit Protokollkontrolle

Herr Weißbart informiert, dass am 10.12.2022 von 14:00 – 21:00 Uhr die Hofweihnacht am Eichengrund bei Familie Möwes stattfindet.

Am 17.12.2022 findet eine Weihnachtsfeier der Cochstedter Vereine bei Familie Taentzler auf dem Gutshof statt.

TOP 8.: Durchführung der Einwohnerfragestunde Ortschaftsrat Cochstedt
380/22

Gemäß § 84 Abs.5 KVG LSA führt der Ortschaftsrat nach folgenden Verfahren seine Einwohnerfragestunde durch:

1. Der Ortsbürgermeister /-in legt in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde und - in der Sitzung - den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Einwohner der Ortschaft ein, der in der Ortschaft wohnt, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll auf höchstens 30 Minuten begrenzt sein.
2. Jeder Einwohner der Stadt, der in der Ortschaft wohnt, ist berechtigt, grundsätzlich eine Frage und zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand der ersten Frage beziehen, zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die Angelegenheiten der Ortschaft betreffen. Bestehen Zweifel, dass der Fragesteller Einwohner der Ortschaft ist, so hat sich dieser gegenüber einem Beauftragten der Stadt auszuweisen. Die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Fragestellers erfolgt auf der Grundlage des Art. 6 Absatz 1 Buchst. c der Datenschutz-Grundverordnung und nur zum Zwecke der schriftlichen Beantwortung der Anfrage, sofern diese nicht sofort und vollständig mündlich beantwortet werden kann. Nach Beantwortung werden die Daten gelöscht bzw. anonymisiert. In die Niederschrift werden nur anonymisierte Daten übernommen.
3. Angelegenheiten des öffentlichen Teils der Ortschaftsratssitzung gehören in den Gegenstand der Einwohnerfragestunde.
4. Die Beantwortung der Fragen erfolgt in der Regel mündlich durch den Ortsbürgermeister / -in, den Bürgermeister oder einen vom Bürgermeister beauftragten Vertreter. Eine Aussprache findet nicht statt. Ist die Beantwortung der Frage in der Sitzung nicht möglich, erhält der Fragesteller eine schriftliche Antwort durch den Bürgermeister, die innerhalb von einem Monat zu erteilen ist.

Entsprechend der Beschlussfassung des Ortschaftsrates ist das Verfahren der Durchführung von Fragestunden in der Hauptsatzung der Stadt zu regeln.

Beschluss:

Der Ortschaftsrat Cochstedt beschließt nach den vorgenannten Verfahren seine Einwohnerfragestunde durchzuführen.

geändert empfohlen Ja 4 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 9.: Friedhofsgebührensatzung über die Benutzung der gemeindeeigenen Friedhöfe der Stadt Hecklingen

383/22

Die Friedhofsgebührenkalkulation für die gemeindeeigenen Friedhöfe der Stadt Hecklingen ist neu zu erstellen.

Mit der Erarbeitung der Gebührenkalkulation wurde ein externes Büro beauftragt (Allevo Kommunalberatung Reichenbach). Die Ergebnisse liegen in der als Anlage 4 beigefügten „Friedhofsgebührenkalkulation 2021-2023“ vor. In der Kalkulation wird eine Kostendeckung von 100 % angestrebt, da dies die rechtlich zulässige Gebührenobergrenze darstellt. Aufgrund der finanziellen Ausstattung der Stadt Hecklingen sieht sich die Verwaltung gehalten, den Erlass einer möglichst kostendeckenden Gebührensatzung vorzuschlagen.

Für die Nutzung der Trauerhallen empfiehlt die Verwaltung jedoch aufgrund der ermittelten Werte von einer kostendeckenden Erhebung abzusehen. Bei 100%iger Kostendeckung ist aufgrund der enormen resultierenden Preise eine Nichtnutzung zu befürchten, da in umliegenden Gemeinden die Leistung günstiger empfangen werden kann. Die Verwaltung empfiehlt deshalb für die Nutzung der Trauerhallen einen Kostendeckungsgrad von 25 % zu beschließen.

Nachfolgender Vergleich mit umliegenden Städten und Gemeinden wurde durchgeführt:

	Gebühr für Nutzung Trauerhalle
Etgersleben und Hakeborn	70 €
Westeregeln	100 €
Tarthun	60 €
Unseburg	75 €
Borne	75 €
Trauerhalle Bergstraße	180 €
Trauerhalle Wolmirslebener Str.	100 €
Wolmirsleben	70 €
Stadt Staßfurt	150 Euro (alle Ortsteile)

Die im Ergebnis der Kalkulation ermittelten Gebühren sind Bestandteil der dem Beschluss als Anlage 1 beigefügten „Friedhofsgebührensatzung Vorschlag Vw“ über die Benutzung der gemeindeeigenen Friedhöfe der Stadt Hecklingen.

In Vorbereitung der Sitzungsrunde fand am 04.10.2021 eine Arbeitsberatung statt, in welcher sich darauf verständigt wurde, dass eine kostendeckende Gebührenaussgestaltung wahrscheinlich der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gebührenschuldner nicht ausreichend Rechnung trägt. Darüber hinaus wurde im Falle des Kindergrabes zudem erarbeitet, dass aufgrund der Schwere des Verlustes, den ein Elternteil beim Verscheiden eines Kindes vor

Erreichen des 10. Lebensjahres empfinden muss, die kostendeckende Gebührenerhebung aus ethischen und moralischen Gründen nicht vertreten werden kann. Deshalb wurde durch die bei der Arbeitsberatung anwesenden Stadträte und sachkundigen Einwohner darum gebeten, informativ Gebührenkalkulationen durchzuführen, bei der der Kostendeckungsgrad für die Grabnutzung im Regelfall bei 75 % bzw. 80 % angesiedelt sein sollte. In beiden Kalkulationen soll zudem im Falle des Ersterwerbs des Kindergrabes ein Kostendeckungsgrad von 25 % kalkuliert werden. Dem Wunsch wurde entsprochen.

Die Unterlagen sowie die sich aus den Kalkulationen ergebenden Satzungen liegen der Beschlussvorlage als Anlagen 2, 3, 5 und 6 an.

In der Stadtratssitzung vom 04.11.2021 wurde bereits über die Vorlage beraten. Seinerzeit erfolgte eine Ablehnung der Vorlage. Hieraufhin ging der Bürgermeister form- und fristgerecht in Widerspruch gegen die Beschlussfassung, weshalb eine neuerliche Befassung des Stadtrats mit der Vorlage angezeigt war.

Im Rahmen des Stadtrates vom 14.12.2021 wurde der Satzungsentwurf in jeder Form erneut abgelehnt.

Daraufhin wurde der Widerspruch beim Salzlandkreis zur Prüfung eingereicht. Die Prüfung hat ergeben, dass, unabhängig von Abwägungsergebnissen der Räte, welche im Protokoll zum Beschluss ersichtlich und begründet sein müssen, die Verwaltung auch bei den Gebührenpositionen zur Trauerhallennutzung verpflichtet ist, eine kostendeckende Erhebung zu empfehlen. Der Beschlusstext wurde dahingehend angepasst.

Im Rahmen der Rückmeldung durch den Salzlandkreis wurde ausdrücklich auf die Möglichkeit von kommunalaufsichtlichen Maßnahmen für den Fall der erneuten Ablehnung hingewiesen. Die diesbezügliche Rückmeldung des Landkreises ist der Beschlussvorlage als Anlage beigelegt.

Die Verwaltung bittet um Beschlussfassung.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat setzt zur Kalkulation der Friedhofsgebühren der Stadt Hecklingen einen grundsätzlichen Kostendeckungsgrad von 100% fest. Lediglich hinsichtlich des Ersterwerbs eines Nutzungsrechtes für ein Kindergrab wird ein Kostendeckungsgrad von 25 % festgesetzt.

Auf Grundlage vorstehender Festsetzungen beschließt der Stadtrat der Stadt Hecklingen unter Verweis auf die als Anlage 4 beigelegte Friedhofsgebührenkalkulation die als Anlage 1 beigelegte Friedhofsgebührensatzung über die Benutzung der gemeindeeigenen Friedhöfe der Stadt Hecklingen für den Kalkulationszeitraum 2021 – 2023.

mehrheitlich abgelehnt Ja 0 Nein 3 Enthalten 1 ausgeschlossen 0

TOP 10.:	Satzung zur Umlage von Verbandsbeiträgen der Unterhaltungsverbände "Untere Bode" und "Selke/Obere Bode"
-----------------	---

382/22

Die Stadt Hecklingen ist nach dem Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände verpflichtet.

Im Rahmen der bisherigen Gestaltung des Ortsrechts wurde die hierzu notwendige Satzung mehrfach geändert. Die Umlagesätze wurden bisher jeweils im Rahmen einer Ergänzungssatzung festgelegt.

Bezüglich der Umlagezeiträume 2016 und 2017 ist die Umlage vollumfänglich erfolgt, es sind aber einzelne Rechtsbehelfsverfahren anhängig. Ein inzwischen erstinstanzlich entschiedenes Klageverfahren wurde zur Berufung zugelassen.

In Vorbereitung der Berufungsverhandlung erging seitens des Gerichtes der Hinweis, dass die mit allen bisherigen Änderungen und Ergänzungssatzung ursprünglich in Bezug genommene Satzung aufgrund einer zu Beginn fehlenden Regelung zum sogenannten unterjährigen Schuldnerwechsel nichtig gewesen sein könnte.

Nichtigkeit bedeutet dabei, dass die Satzung rechtstheoretisch nie bestanden hätte und somit nachfolgend gemachte Änderungen oder Ergänzungen ins Leere gegriffen hätten.

Auf die bislang bestandskräftig gewordenen Umlagebescheide hat diese Nichtigkeit keine Auswirkung.

Der vorbeschriebene Mangel lässt sich zum gegenwärtigen Verfahrensstand noch heilen. Hierzu bedarf es des Erlasses einer Gewässerumlagesatzung in Gänze.

Die Verwaltung hat sich im Rahmen der Vorbereitung der Beschlussvorlage dazu entschieden, in der zu erlassenden Satzung die Regelungen des bisherigen Ortsrechts materiell unverändert aufzunehmen.

Statt der Ergänzungssatzungen, welche die Lesbarkeit des Ortsrechts regelmäßig erschweren, soll aber nun – im Sinne einer steigenden Transparenz - der Umlagesatz direkt in der Umlagesatzung ausgewiesen werden.

Aufgrund der eventuellen Nichtigkeit der Ursprungssatzung kann die Auffassung vertreten werden, dass auch in der Ursprungssatzung und nachfolgenden Änderungssatzung aufgehobene Satzungen noch nicht wirksam aufgehoben sind. Deshalb werden in der neuen Satzung umfangreiche Regelungen zum Außerkrafttreten getroffen.

Die Verwaltung bittet um Beschluss der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände entsprechend des anliegenden Entwurfs.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt die Satzung zur Umlage von Verbandsbeiträgen der Unterhaltungsverbände „Untere Bode“ und „Selke/Obere Bode“ (Gewässerumlagesatzung der Stadt Hecklingen) in Form der Anlage zu dieser Beschlussvorlage.

Die Satzung ist durch den Bürgermeister auszufertigen, im Amtsblatt des Salzlandkreises bekannt zu machen und bei der Kommunalaufsicht anzuzeigen.

ungeändert empfohlen Ja 4 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 11.: Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Hecklingen OT Cochstedt (nur Flughafen)
Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Zweckvereinbarung zur Übertragung der kaufmännischen Geschäftsbesorgung und technischen Überwachung

372/22

Die Stadt Hecklingen ist als Aufgabenträger für die Schmutzwasserbeseitigung im Bereich des Flughafens im Ortsteil Cochstedt zuständig.

Zur Erfüllung dieser Aufgabe beauftragte die Stadt Hecklingen den WAZV „Bode-Wipper“ mit der kaufmännischen Geschäftsbesorgung und der technischen Überwachung. Die hierfür als Grundlage dienende Zweckvereinbarung läuft zum 31.12.2022 aus.

Da die Stadt Hecklinge personell und technisch nicht in der Lage ist diese Aufgabe selbst zu erfüllen und um eine nahtlose Fortführung der Aufgabenerfüllung zu gewährleisten, ist der Abschluss einer neuer Zweckvereinbarung zum 01.01.2023, unter Berücksichtigung der angepassten Kosten (Umsatzsteuer), entsprechend der vorliegenden Aufschlüsselung im Rahmen des § 9 der Zweckvereinbarung, erforderlich.

Ziel der Zweckvereinbarung ist, langfristig eine technisch und organisatorisch sichere und wirtschaftlich tragfähige Schmutzwasserbeseitigung im Rahmen des vorhandenen Anlagenbestandes zu gewährleisten.

Bei dieser Vereinbarung handelt es sich um eine öffentlich-rechtliche Zweckvereinbarung im Sinne des § 3 Absatz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit des Landes Sachsen-Anhalt, wodurch entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Hecklingen zum Abschluss der Vereinbarung eine Entscheidung des Stadtrates notwendig ist.

Der Entwurf der Zweckvereinbarung ist der Beschlussvorlage angefügt. Die Lagekarte bildet dabei eine separate Anlage.

Zur Erledigung des Geschäftsbetriebes werden die Einrichtungen der Abwasserbeseitigung, zugehörige Grundstücke, Geräte, Arbeitsmittel, sonstiges Zubehör und Dokumente in den Besitz des WAZV übernommen, verbleiben aber im Eigentum der Stadt Hecklingen. Somit bleibt die Stadt Hecklingen auch weiterhin Betreiber der Einrichtung und trifft Entscheidungen in öffentlichen Angelegenheiten der Schmutzwasserbeseitigung im Vertragsgebiet selbst.

Der WAZV handelt bei der Erfüllung der Aufgaben im Namen und für Rechnung der Stadt Hecklingen.

Hierfür erhält der WAZV von der Stadt Hecklingen nachfolgende Pauschalbeträge, welche in zwei Teilbeträge, am 01.01. und 01.07. eines Jahres fällig werden.

Im Rahmen der neu zu schließenden Vereinbarung werden vom WAZV veranschlagt:

- 1.115,38 € für die kaufmännische Geschäftsbesorgung
- 4.547,32 € für die technische Überwachung zzgl. der am Tag der Rechnungslegung gültigen Umsatzsteuer

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt, die Zweckvereinbarung Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Hecklingen (nur Flughafen) mit dem WAZV „Bode-Wipper“ entsprechend der Anlage zu dieser Beschlussvorlage und ermächtigt den Bürgermeister Herrn Mahrholdt zur Unterzeichnung. Die benötigten finanziellen Mittel sind Höhe von 6.800 € in die Haushaltsplanungen der Jahre 2023 bis 2025 aufzunehmen.

ungeändert empfohlen Ja 4 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 12.: 3. Änderung der Satzung zur Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Hecklingen im Gebiet des Flughafens Ortsteil Cochstedt

373/22

Mit Beschluss-Nr. 130/20 hat der Stadtrat der Stadt Hecklingen in seiner Sitzung am 02.09.2020 die 2. Änderungssatzung zur Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Hecklingen im Gebiet des Flughafen Cochstedt beschlossen. Die 2. Änderungssatzung wurde am 30.09.2020 bei der Kommunalaufsicht angezeigt. Die Überprüfung ergab keine Hinweise oder Bemerkungen.

Eine festgestellte Kostenüberdeckung nach Ablauf der Kalkulationsperiode wäre gemäß § 5 Abs. 2b) KAG LSA innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen.

Der WAZV „Bode-Wipper“ hat die Gebührenkalkulation für die Schmutzwasserbeseitigung – Einzugsgebiet Flughafen – OT Cochstedt bezogen auf den Kalkulationszeitraum 2023 – 2025, unter Berücksichtigung der Nachkalkulation für den Zeitraum 2020 – 2022 erarbeitet. Eine Kostenüberdeckung wurde dabei nicht festgestellt.

Im Ergebnis der vorgenannten Gebührenkalkulation wurde eine mengenabhängige Schmutzwassergebühr von **10,99 Euro/m³** ermittelt.

Hierfür wäre es notwendig, ausgerichtet an den mittlerweile vorliegenden technischen Möglichkeiten, die Grundgebühr entsprechend nachstehender Tabelle festzulegen.

Wasserzähler mit		Grundgebühr neu in Euro je Monat	Grundgebühr alt in Euro je Monat	Anzahl der Zähler
Nenndurch- fluss Q _n	Dauerdurch- fluss Q ₃			
bis 2,5 m³/h	bis 4 m³/h	9,00	7,00	40
6 m³/h	10 m³/h	22,50	15,00	0
10 m³/h	16 m³/h	36,00	45,00	2
15 m³/h	25 m³/h	56,25	-	0
40 m³/h	40-63 m³/h	141,75	-	0
60 m³/h	60-100 m³/h	225,00	-	0

Weitere Erläuterungen werden mündlich gegeben.

Dem Beschluss sind als Anlage die 3. Änderungssatzung zur Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Hecklingen im Gebiet des Flughafens OT Cochstedt und die Gebührenkalkulation für den Zeitraum 01.01.2023 – 31.12.2025 beigelegt.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Hecklingen beschließt:

1. den 3-jährigen Kalkulationszeitraum für die Schmutzwassergebühr Flughafen OT Cochstedt 2022 – 2025
2. die 3. Änderungssatzung zur Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Hecklingen im Gebiet des Flughafens OT Cochstedt auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation 2023 - 2025

ungeändert empfohlen Ja 4 Nein 0 Enthalten 0 ausgeschlossen 0

TOP 13.: Anfragen und Anregungen der Ratsmitglieder

Herr Uwe Scheller – spricht die Ordnung und Sauberkeit im Ort an.

Diese Information wird noch einmal an das Ordnungsamt weitergeleitet.

Herr Arthur Taentzler stellt sein Konzept zur geplanten Photovoltaikanlage in Cochstedt vor.

Er gibt ausführliche Informationen zum Vorhaben.

TOP 14.: Anhörung zu aktuellen Sachverhalten

Keine Informationen

Ende des öffentlichen Teils: 19:00 Uhr